



MARKTGEMEINDEAMT OSTERMIETHING

Pol. Bez. Braunau am Inn, Oö.

Telefon +43 (0 62 78) 62 55

Telefax +43 (0 62 78) 62 55 - 21

<http://www.ostermiething.at>

E-Mail: gemeinde@ostermiething.ooe.gv.at

DVR 0000604 UID = ATU 23397900 IBAN AT532040408505220033 BIC SBGSAT2SXXX

5121 Ostermiething, Bergstr. 30, am 13. 05. 2019

Sachbearb.: AL Russinger, DW 14

811-0/2019-Ru

KUNDMACHUNG

gemäß § 94 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF wird folgende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ostermiething vom 13. 05. 2019, mit der die

KANALGEBÜHRENORDNUNG 2019 der Marktgemeinde Ostermiething

erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 idgF, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Ostermiething wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten (BP) berechnet, wobei ein Bewertungspunkt (BP) € 18,00 entspricht.
2. Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich auf in eine **feststehende** Gebühr (60 BP) - auch Grundgebühr genannt - und in eine **variable** Gebühr (mind. 150 BP), die auf Grund des Bewertungspunktesystems nach § 3 Z. 1 und 2 berechnet wird.
3. Die Mindestanschlussgebühr beträgt somit € 3.780,00.

§ 3

Die **feststehende** Gebühr (Grundgebühr) beträgt für jedes Grundstück mit eigenem Kanalanschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage € 1.080,00 (= 60 BP).

Für die Berechnung der **variablen** Gebühr nach Bewertungspunkten (mind. 150 BP) gelten folgende Werte, die - je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander anzuwenden sind:

1. **bei häuslichen Abwässern:**

- a) Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 1 BP
- b) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante.
- c) **Dachgeschosse u. Dachräume** werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- d) **Keller- u. Untergeschosse** werden in jenem Ausmaß voll berechnet, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke oder Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. Zum Beispiel Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume und dergleichen. Die übrigen Kellerflächen werden zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage eingerechnet.
- e) Wenn durch die Höhenlage der öffentlichen Kanalisationsanlage eine Entsorgung des Erdgeschosses und der darüber liegenden Geschosse mit natürlichem Gefälle technisch nicht möglich und der Einbau einer fix montierten Abwasserpumpe zwecks Hebung der Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage notwendig ist, wird bei diesen Bauwerken die Marktgemeinde Ostermiething auf ihre Kosten - unmittelbar an der Grundgrenze (jedoch im zu entsorgenden Grundstück) - ein Abwasserpumpwerk zur Hebung der anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage, herstellen. Weitere Kosten, wie Betriebs-, Wartungs- u. Reparaturkosten und sonstige im Zusammenhang mit dem Pumpwerk anfallende Kosten hat der Eigentümer des über das Abwasserpumpwerk angeschlossenen Objektes zu tragen.
- f) Die Regelung unter Punkt e) gilt nicht bei jenen Bauten,
➤ die neu errichtet werden,
➤ dabei mittels eines Abwasserpumpwerkes an einen Abwasser-Freispiegelkanal angeschlossen werden und
➤ bei denen bereits im Zuge der Erteilung der Bauplatzbewilligung in einem eigenen Auflagepunkt der Einbau einer mechanischen Hebeanlage (Abwasserpumpwerk) auf Kosten und Gefahr der Grundstückseigentümer bzw. deren Rechtsnachfolgern festgelegt wurde.
Die Errichtungs-, Betriebs-, Wartungs- u. Reparaturkosten und sonstige im Zusammenhang mit dem Abwasserpumpwerk anfallende Kosten hat der Eigentümer des angeschlossenen Objektes voll zu tragen.
- g) **Garagen oder Einstellräume**, welche An- und Zubauten an das angeschlossene Objekt bilden oder eine sonstige bauliche Verbindung mit diesem aufweisen, werden voll der Bemessungsgrundlage (m²) zugeschlagen.
- h) **Freistehende Garagen bzw. Nebengebäude** werden dann in die Bemessungsgrundlage einbezogen, wenn in diesen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen Abwässer anfallen, die in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten sind.
- i) Sind auf einem Grundstück **mehrere Gebäude verschiedener Bauberechtigter** vorhanden, so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage aufweist, zu entrichten. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude eines Bauberechtigten bzw. des Grundstückseigentümers vorhanden, die einen Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage aufweisen, so wird die Anschlussgebühr in der Form ermittelt, dass die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Gebäude addiert werden.

- j) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind. Bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Quadratmeteranzahl aus den bebauten Flächen der einzelnen Geschosse, die Wohnzwecken dienen.
Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß, wobei jedoch nur jene Garagen und Einstellräume berücksichtigt werden, die für das Einstellen von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten benützt werden.
- k) Für jedes **Fremdenbett**, gleich ob in der Privatzimmervermietung oder in gewerblichen Betrieben und Heimen
- ganzjährig besetzt bzw. vermietet **33 BP**
halbjährig besetzt bzw. vermietet (Sommer- u. Wintersaison) **16 BP**
vierteljährig und weniger als drei Monate pro Kalenderjahr
besetzt bzw. vermietet (1 Saison etc.) **8 BP**
- Als Privatzimmervermietung im Sinne dieser Verordnung gelten die beim Gemeindeamt zur Vermietung gemeldeten Fremdenbetten.
- l) Je Sitzplatz in gast- und schankgewerblichen Betrieben, die jedermann zugänglich oder für die im Haus wohnenden Gäste bestimmt sind **7 BP**
Dazu gehören im Sinne dieser Verordnung auch Sitzplätze in Verkaufsräumen von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien, Kaufgeschäften, sofern sie zum Konsum von Speisen und Getränken dienen.
- Für jeden Sitzplatz in einem nicht ganzjährig, sondern nur für bestimmte Veranstaltungen (Bälle etc.) benützten Saal **0,7 BP**
- Bei Bänken gelten 60 cm Banklänge als ein Sitzplatz. In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der GewO 1994 idgF.
Sitzplätze in Gastgärten und auf nicht überdachten Terrassen bleiben unberücksichtigt.
- m) Je Beschäftigtem/Beschäftigter (Teilzeitbeschäftigte werden aliquot angerechnet) in einem Betrieb (hierzu gehören auch Ämter und Behörden) **30 BP**
- n) Je Ordination bei Ärzten, Kleingewerbe, Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Konditoreien, Fleischverkaufsläden **30 BP**
- o) Je Kind in Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten **3 BP**
- p) Je Bett in einem Krankenhaus, Alters- oder Pflegeheim (inkl. Personal) **66 BP**
- q) Campingplätzen im Sinne des Oö. Campingplatzgesetzes pro zugelassener Person **8 BP**
- 2. bei betrieblichen Abwässern entsprechend der Betriebsausstattung, sofern keine wasserrechtliche Bewilligung bzw. keine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b WRG erforderlich ist:**
- a) Friseure, je Friseur- bzw. Arbeitsstuhl **10 BP**
- 2.1. bei betrieblichen Abwässern für deren Einleitung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung bzw. eine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 23 b WRG erforderlich ist:**
- a) Dentisten und Zahnärzte, je Behandlungsstuhl **30 BP**

b) öffentlich zugängliche Freibäder, die über sanitäre Anlagen verfügen **240 BP**

c) Je Einwohnergleichwert gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid bzw. in der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b WRG erteilten Konsens werden **16 BP**
verrechnet.

1 Einwohnergleichwert = Menge: maximal 200 Liter Abwasser je Tag
bzw. 50 m³ Abwasser je Jahr
Verschmutzung entspricht: 60 g BSB₅/d bzw. 100 g CSB/d

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere sich aus vorstehender Einwohnergleichwertdefinition ergebende Einwohnergleichwertanzahl herangezogen.

2.2. bei Betriebsobjekten, in denen kein Abwasser produziert wird und sonstigen befestigten Flächen, von denen ausschließlich Niederschlagsabwässer abgeleitet werden:

Es wird in Abhängigkeit von der m²-Zahl der zu entwässernden Fläche die Bemessungsgrundlage wie folgt ermittelt:

für die ersten 3.000 m ² je 4 angef. m ²	1 BP
für die weiteren 3.000 m ² je 5 angef. m ²	1 BP
für die weiteren 3.000 m ² je 6 angef. m ²	1 BP
und	
für darüber hinausgehende m ² je 7 angef. m ²	1 BP

3. die **variable Gebühr** beträgt jedoch mindestens je Objekt (= 150 BP) **€ 2.700,00**

4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück **mehr als eine Einmündungsstelle** in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 zu entrichten.

5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

5.1. Bei Änderungen der angeschlossenen Gebäude durch Auf-, Zu-, Ein-, Um- bzw. Neubau nach Abbruch oder Errichtung eines weiteren Gebäudes und bei Änderung der Betriebsausstattung oder des Verwendungszweckes um mehr als 10 v. H. gegenüber der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Kanalanschlussgebühr, ist in dem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gegeben ist.

5.2. Die Grundeigentümer sowie Bauberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr im Sinne dieser Kanalgebührenordnung begründen, binnen einem Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Marktgemeindeamt von sich aus und unaufgefordert zu melden.

Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

5.3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

6. Anschlussgebühren un bebauter Grundstücke

6.1. Für den Anschluss un bebauter Baugrundstücke hat der Grundeigentümer eine Anschlussgebühr entrichten, wobei die Höhe dieser Anschlussgebühr ident mit der unter § 2 Z. 3 genannten Mindestanschlussgebühr ist.

6.2. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

6.3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren findet nicht statt.

7. **Bereitstellungsgebühr:**

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 0,24 pro m².

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundeigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.
Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der öffentlichen Kanalisationsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundeigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften, haben eine jährliche **Kanalbenützungsgebühr** zu entrichten.
 - 1.1. für Liegenschaften, die von der Marktgemeinde Ostermiething **ein Abwasserhausanschlusspumpwerk** erhalten haben bzw. jene, die unter § 3 Abs. 1, lit. e, geregelt sind oder bereits ein selbst errichtetes Abwasserpumpwerk gemäß § 3 Abs. 1, lit. f, betreiben, dessen Betriebs-, Wartungs- u. Reparaturkosten der Liegenschaftseigentümer trägt,
jährliche Mindestgebühr: 35 m³ x € 3,80 pro m³ = € 133,00

verbrauchsabhängige Gebühr für den Wasserverbrauch über 35 m³ pro Jahr:

€ 3,50 pro m³

des gemessenen Nutz- bzw. Trinkwassers, wenn die Wasserversorgung des betreffenden Grundstückes einzig und allein über einen Wasserleitungsanschluss mit der Messeinrichtung von der Ortswasserleitung der Wassergenossenschaft oder über einen eigenen Hausbrunnen mit Messeinrichtung erfolgt.

- 1.2. für Liegenschaften, die von der Marktgemeinde Ostermiething **kein Abwasserhausanschlusspumpwerk** erhalten haben
 jährliche Mindestgebühr: $35 \text{ m}^3 \times \text{€ } 4,10 \text{ pro m}^3 = \text{€ } 143,50$
 verbrauchsabhängige Gebühr für Wasserverbrauch über 35 m^3 pro Jahr:
€ 4,10 pro m³
 des gemessenen Nutz- bzw. Trinkwassers, wenn die Wasserversorgung des betreffenden Grundstückes einzig und allein über einen Wasserleitungsanschluss mit der Messeinrichtung von der Ortswasserleitung der Wassergenossenschaft oder über einen eigenen Hausbrunnen mit Messeinrichtung erfolgt.
2. Die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr für **Niederschlagswässer** von Objekten und Freiflächen, von denen auch Niederschlagswässer eingeleitet werden, beträgt je angefangene 100 m^2 Grundfläche mit einer Entwässerung in die öffentliche Kanalisationsanlage **das 3-fache der unter § 5, Z. 1.1. und 1.2., angeführten m³-Sätze.**
3. Erfolgt die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über die Ortswasserleitung der Wassergenossenschaft Ostermiething oder über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, dann hat die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, zu erfolgen. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Grundeigentümer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) des Wasserzählers folgende Gebühr eingehoben:
- | | | | | |
|----|------------------------------|-------|--------|-----------|
| NG | 3 - 5 m ³ | Tarif | € 1,65 | monatlich |
| NG | bis 10 m ³ | Tarif | € 2,75 | monatlich |
| NG | bis 20 m ³ | Tarif | € 3,20 | monatlich |
| NG | über 20 m ³ | Tarif | € 6,50 | monatlich |
- In diesem Fall gilt der gleiche Gebührensatz für die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr wie im § 5 Z 1.1. und 1.2.
4. Werden auf dem betreffenden Grundstück landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne des ÖPUL-Programmes der Agrarmarkt Austria lt. Beilage 1 dauernd gehalten und die von diesen Tieren anfallenden Abwässer in einer flüssigkeitsdichten Senkgrube gesammelt und diese Abwässer nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 idgF ausgebracht, dann besteht die Möglichkeit, dass entweder
- 4.1. auf Kosten des Grundstückseigentümers bei der Wasserversorgung für die landwirtschaftlichen Nutztiere ein geeichter Subwasserzähler eingebaut wird oder
- 4.2. wenn dies aufgrund der bestehenden Wasserleitungsinstallation einen technisch und kostenmäßig unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, kann in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Pauschalermittlung des Trink- u. Nutzwasserverbrauches lt. Beilage 1 erfolgen.
- 4.3. Für die unter Z. 4.1. oder 4.2. ermittelten Abwassermengen haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke keine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.
5. Erfolgt z.B. für WC-Spülungen etc. ein teilweiser Wasserbezug aus **Regenwasserspeichern** oder anderweitigen Wasserspendern hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einen weiteren geeichten Wasserzähler einzubauen. Ist der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers für die Messung der vorangeführten Wässer aus technischen Gründen nicht durchführbar, wird ein Zuschlag von 10 v. H. zur mittels Wasserzähler für diese Liegenschaft gemessenen Kanalbenützungsg Gebühr verrechnet.
 Entsprechende Nachweise sind der Abgabenbehörde im Rahmen der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht lt. BAO auf Verlangen ungesäumt vorzulegen.
6. Je Liegenschaft wird von der Marktgemeinde Ostermiething nur ein Wasserzähler beigestellt und abgerechnet. Weitere erforderliche Wasserzähler hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzukaufen, eichen zu lassen und gegebenenfalls auszutauschen.
 Entsprechende Nachweise sind der Abgabenbehörde im Rahmen der Offenlegungs- u. Wahrheitspflicht lt. BAO auf Verlangen ungesäumt vorzulegen.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.

Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz/Bewertungspunkt-BP ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Z 5 entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. mit Benützung.
3. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisationsanlage folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.
5. Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke ist jeweils am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise). Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarung

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen bezüglich betrieblicher Abwässer mit einem Einleitungskonsens von über 50 EGW/d nicht ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Damit treten die anderslautenden Bestimmungen der Kanalgebührenordnung vom 30. 06. 2014 idgF außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Holzner

Angeschlagen am: 14. 05. 2019

Abgenommen am: 29. 05. 2019

BEILAGE 1

zu § 5 Abs 4 der

Kanalgebührenordnung

ZI	Tierart	ÖPUL-GVB	Stück	Abwasser tgl in Liter je Tier	Abwasser p.a.in m ³ je Tier	Anmerkungen
1	Reitferde	1,0	1	80,00	29,20	
2	Rinder - Jungvieh < 1/2 Jahr	0,3	1	20,00	7,30	
3	Rinder - Jungvieh < 1 Jahr	0,6	1	40,00	14,60	
4	Rinder - Jungvieh < 2 Jahre	0,6	1	50,00	18,25	
5	Rinder > 2 Jahre	1,0	1	70,00	25,55	
6	Schweine < 20 kg Lebendgew	0,0	1	-	-	
7	Schweine < 30 kg Lebendgew	0,07	1	-	-	
8	Schweine < 50 kg Lebendgew	0,15	1	8,00	2,92	bei Flüssigfütterung
9	Mastschweine 50 - 80 kg Lebendgew	0,15	0	7,00	2,56	bei Flüssigfütterung
10	Mastschweine 80 - 110>kg Lebendgew	0,15	1	5,50	2,01	bei Flüssigfütterung
11	Jungsauen > 50 kg ungedeckt	0,15	1	8,00	2,92	bei Flüssigfütterung
12	Jungsauen > 50 kg gedeckt	0,3	1	30,00	10,95	
13	Zuchtsauen ungedeckt	0,3	1	40,00	14,60	
14	Zuchtsauen gedeckt	0,3	1	30,00	10,95	
15	Zuchteber	0,3	1	30,00	10,95	
16	Schafe < 1/2 Jahr	0,0	1	-	-	
17	Schafe ab 1 Jahr	0,15	1	8,00	2,92	
18	Ziegen < 1 Jahr	0,0	1	-	-	
19	Ziegen > 1 Jahr	0,15	1	8,00	2,92	
20	Hühner	0,0015	1	-	-	
21	Legehennen < 1/2 Jahr	0,004	1	-	-	
22	Hähne	0,004	1	-	-	
23	Jungmasthühner	0,0015	1	-	-	
24	Gänse	0,008	1	-	-	
25	Enten	0,004	1	-	-	
26	Truthühner (Puten)	0,007	1	-	-	
27	Wildtiere (Produktionsgatter)	0,15	1	-	-	